

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1987

Geschäftszahl

87/14/0165

Rechtssatz

Die Tätigkeit einer Prostituierten ist auch nicht annähernd einer freiberuflichen Tätigkeit gem § 22 Abs 1 Z 1 EStG ähnlich. Auch mit einer vermögensverwaltenden Tätigkeit iS des § 22 Abs 1 Z 2 EStG hat sie nichts zu tun.